

An die Zahnärztlichen Bezirksverbände

Ausgabe des elektronischen Heilberufsausweises

30. April 2020

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über den geplanten Prozess der Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise (eHBA) durch die Bayerische Landeszahnärztekammer an die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern informieren. Wir bitten dabei um Unterstützung durch die Zahnärztlichen Bezirksverbände.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:**Ansprechpartner:**Jessica Dauer
Telefon 089 230211-122
Telefax 089 230211-104
jdauer@blzk.de**Was ist der eHBA?**

Der eHBA ist ein Sichtausweis für Zahnärztinnen und Zahnärzte, mit dem zugleich eine rechtsverbindliche elektronische Signatur getätigt werden kann und elektronische Dokumente auf sichere Art und Weise verschlüsselt werden können. Als zuständige Stelle für die Ausgabe des eHBA wurden in den Heilberufsgesetzen der Länder die Zahnärztekammern bestimmt.

Warum und von wem wird der eHBA benötigt?

Mit Einführung der medizinischen Anwendungen in der Telematikinfrastruktur (zum Beispiel dem elektronischen Medikationsplan oder dem Notfalldatenmanagement) gilt die eHBA-Pflicht für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte. Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das Digitale Versorgungsgesetz (DVG) sowie das voraussichtlich im Herbst in Kraft tretende Patientendatenschutzgesetz (PDSG) verpflichten die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen zusätzlich ab dem 1. Januar 2021 zur Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und zur Unterstützung der elektronischen Patientenakte (ePA). Für beide Prozesse ist ein eHBA zwingend erforderlich.

Können Zahnarztpraxen bis zum 30. Juni 2021 nicht nachweisen, dass sie die erforderlichen Komponenten und Dienste zum Zugriff auf die ePA besitzen, zu denen auch der eHBA zählt, wird ihnen die Vergütung pauschal um 1 Prozent gekürzt. Das PDSG geht sogar noch weiter: Zukünftig darf auch der elektronische Praxisausweis (SMC-B) in den Praxen nur noch genutzt werden, wenn ein eHBA verfügbar ist – selbst wenn die Praxis ausschließlich die Online-Prüfung der elekt-

ronischen Gesundheitskarte durchführt. Je Praxis muss spätestens dann mindestens ein Zahnarzt im Besitz eines eHBA sein.

An diesem kleinen, aber notwendigen Exkurs in die vertragszahnärztliche Regulierungswelt können Sie erkennen, dass die weitere Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens eine von der Politik mit Hochdruck auferlegte Querschnittsaufgabe ist. Hierbei müssen die Zahnärztekammern und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen eng zusammenarbeiten. In Bayern funktioniert es reibungslos. Um Honorarkürzungen zu vermeiden, wird die BLZK die bayerischen Zahnärzte rechtzeitig über das Beantragungsverfahren informieren und allen Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bayern den eHBA fristgerecht zur Verfügung stellen.

Wie erfolgt die Beantragung des eHBA?

Der eHBA muss vom Zahnarzt bei einem von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter beantragt werden. Derzeit zugelassen sind:

- die T-Systems GmbH, eine Tochter der Deutsche Telekom AG und
- die D-Trust GmbH, ein Tochterunternehmen der Bundesdruckerei GmbH.

Der eHBA-Antragsprozess beinhaltet folgende wesentliche Schritte:

Schritt 1	Information an den Zahnarzt über den eHBA und den Beantragungsprozess mit Abfrage seiner Namens- und Adressdaten durch die BLZK
Schritt 2	Beantragung des eHBA durch den Zahnarzt im Web-Portal des ausgewählten Vertrauensdiensteanbieters nach Vorbefüllung seiner persönlichen Daten, insbes. Namens- und Adressdaten im Portal durch die BLZK
Schritt 3	Sichere Identifikation des Zahnarztes in einer Filiale der Post mittels „PostIdent“
Schritt 4	Bestätigung der Berufseigenschaft „Zahnärztin/Zahnarzt“ und Freigabe durch die BLZK. Im Anschluss erfolgt die Auslieferung des eHBA durch den Vertrauensdiensteanbieter an die Meldeadresse (im Personalausweis/Reisepass) der Zahnärztin/des Zahnarztes.

Der gesamte Beantragungs- und Ausgabeprozess für den eHBA wurde sowohl von der BZÄK als auch der BLZK intensiv auf seine datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin geprüft.

Welcher zeitliche Ablauf ist geplant?

Alle niedergelassenen, angestellten und die übrigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die diesen Beruf ausüben und Mitglied der Kammer sind, haben Anspruch auf einen eHBA. In Bayern sind dies insgesamt ca. 13.000 Berufsträger (8.000 Praxisinhaber/innen und 5.000 angestellt oder sonstig beruflich Tätige). Um dieses Mengengerüst rechtzeitig bewältigen zu können, hat der Vorstand der BLZK auf seiner Sitzung am 18. April 2020 folgendes Vorgehen beschlossen:

In **Schritt 1** werden die Zahnärztinnen und Zahnärzte beginnend ab Juli 2020 von der BLZK bayernweit in alphabetischer Reihenfolge in Losgrößen von jeweils 1.000 Zahnärztinnen und Zahnärzten angeschrieben. Zunächst nur diejenigen aus der Beitragsgruppe 1; im Anschluss alle übrigen Berufstätigen. Zusammen mit einem Informationsschreiben zum eHBA erhalten die Zahnärztinnen und Zahnärzte ein Datenblatt, das die in der Mitgliederverwaltung erfassten Daten enthält, insbesondere Namens- und Adressdaten, mit der Bitte, diese Daten ggf. zu korrigieren. Ferner müssen sich die Zahnärztinnen und Zahnärzte für einen Vertrauensdiensteanbieter entscheiden und dies der BLZK zusammen mit dem korrigierten Datenblatt in einem durch die BLZK zugesandten und vorfrankierten Rückumschlag mitteilen.

Auf dieser Basis bereitet die BLZK den **Schritt 2** vor, in dem sie die persönlichen Daten der beantragenden Zahnärzte, insbesondere Namens- und Adressdaten, über eine Schnittstelle aus der Mitgliederverwaltung in das Portal des ausgewählten Vertrauensdiensteanbieters vorbelegt. Hiermit soll erreicht werden, dass die Daten für die Beantragung des eHBA dort bereits vorhanden sind, wenn der Zahnarzt den eigentlichen Antragsprozess startet.

Welche begleitenden Maßnahmen plant die BLZK?

Die BLZK wird in einem eigens hierfür eingerichteten Bereich ihrer Homepage unter www.blzk.de umfassend über den eHBA und insbesondere über den Beantragungsprozess informieren. Ergänzt wird dies durch Artikel im BZB, BZBplus und Informationen für die ZBV zum Abdruck in deren Publikationen.

Welche Unterstützung benötigt die BLZK von den ZBV?

Um in der Kürze der Zeit gewährleisten zu können, dass alle berufstätigen bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte den eHBA rechtzeitig erhalten, müssen deren Daten aktuell sein. Mit dem in **Schritt 1** versandten Datenblatt (zusammen mit einem Informationsschreiben zum eHBA) werden folgende Daten überprüft:

- Akademischer Grad / Titel
- Vorname(n)
- Nachname
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland

- Staatsangehörigkeit

- Meldeadresse (im Personalausweis/Reisepass)
- Straße
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Land

- Telefon Privat (möglichst Mobil-Nummer)
- E-Mail-Adresse Privat

bei Niedergelassenen zusätzlich:

- Praxisadresse
- Straße
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort

- Telefon Praxis
- E-Mail-Adresse Praxis.

Hieraus resultiert folgende Bitte um Unterstützung an die ZBV:

- **Wir bitten die ZBV um Unterstützung, die Zeit bis zum Versand der ersten Informationsbriefe an die bayerischen Zahnärzte, also bis Ende Juni 2020, dahingehend zu nutzen, ihren Datenbestand in der Mitgliederverwaltung zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.**

- **Ferner geht die BLZK davon aus, dass die akademischen Titel und Grade ihrer Mitglieder so in die Mitgliederverwaltung der ZBV aufgenommen wurden, wie sie von Rechts wegen geführt werden müssen.**

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Bereichs Mitgliederverwaltung der BLZK Frau Mrosk, Frau Ricci und Herr Wäsphy telefonisch oder per E-Mail unter blzkmgv@blzk.de sowie der Unterzeichner gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Tschoepe
Hauptgeschäftsführer